

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control , mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2016)

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung wird auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 226/2015 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 erlassen. Die vorliegende Verordnung ersetzt die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung BGBl. II Nr. 479/2012. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

Zu § 3:

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte basieren auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstellen. Prüfungsgegenstand im Tarifprüfungsverfahren waren die Jahresabschlüsse 2013, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und die Implementierung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2013 wurde auf den 1.1.2016 hochgerechnet.

Zielsetzung des Verfahrens war die Aktualisierung des Clearingentgeltes unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung und Kostensteigerungen/Inflation sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Mengenbasis wurde auf die bisherigen Daten des Jahres 2015 inkl. einer Prognose für die letzten 3 Monate 2015 zurückgegriffen.

Um auch bei den Verrechnungsstellen Effizianzanreize zu schaffen, wird eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5% über die nächsten 5 Jahre vorgegeben. Erst danach soll wieder eine neue Kostenermittlung erfolgen. Mengeneffekte während dieser Zeit können entsprechende Anpassungen der Entgelte nötig machen, da die Mengenentwicklungen aufgerollt werden. Bei stabilen Mengenentwicklungen soll allerdings keine jährliche Aktualisierung der Entgelte erfolgen.

Im Zuge der endgültigen Festsetzung die Clearinggebühren wurden noch Kostenkorrekturen vorgenommen. Insbesondere das Entgelt in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg wurde aufgrund einer bisher noch nicht berücksichtigten Erlösposition signifikant reduziert.

Zu § 6:

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 01. Jänner 2016 06:00 Uhr in Kraft.

Zu § 7:

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Entgelte der Vorgängerverordnung anzuwenden.